



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 863/1-V/4/85

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Ziel	71
Datum:	23. OKT. 1985
Verteilt	28-10-85 Seule

Sachbearbeiter
HANDSTANGER

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

St. Arkanz

Betrifft: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzentwurf.

22. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 863/1-V/4/85

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
HANDSTANGER

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom
11.391/04-I 1/85
16. Juli 1985

Betrifft: Entwurf einer Hydrographiegesetz-Novelle 1985;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

A) Aus legistischer Sicht:

1. Die Novellierungsanordnungen des Art. I Z 1 bis 5 des Gesetzentwurfes sollten nicht imperativ gefaßt werden (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 31. Juli 1984, GZ 602 271/2-V/2/84). Der Einleitungssatz des Art. I Z 1 wäre daher folgendermaßen zu formulieren: "§ 1 lautet:".
2. Im Hinblick auf die legistische Praxis sollte das Vorblatt der Erläuterungen kürzer gefaßt und nicht länger als eine Seite sein (vgl. die Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600 824/21-V/2/80, und vom 11. Februar 1981, GZ 600 824/1-V/2/81).

- 2 -

B) Zum Text der Novelle:

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG sollte überlegt werden, die im 1. Satz verwendete Formulierung "sind anzustreben" durch die im 3. Satz gebrauchte Wendung "ist durchzuführen" zu ersetzen und den letzten Halbsatz des 3. Satzes in den 1. Satz aufzunehmen. Diesfalls könnte der dritte Satz dieser Bestimmung nach Auffassung des Verfassungsdienstes als vom ersten miterfaßt angesehen werden und daher entfallen.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 5):

Im zweiten Satz sollte es richtig wie folgt lauten:

"..., zur öffentlichen Einsicht durch Auflage zu übermitteln.".

C) Zu den Erläuterungen:

1. Die Erläuterungen sollten klar in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" gegliedert (vgl. Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979) und die Unterabschnitte "Dringlichkeit der Novellierung des Hydrographiegesetzes", "Zielsetzungen der Novelle" und "Sach- und Personalkosten" als solche des Allgemeinen Teils kenntlich gemacht werden.

Wünschenswert wäre ferner eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesetzesentwurfes in einem kurzen Absatz am Beginn des Allgemeinen Teils (vgl. Punkt 88 der Legistischen Richtlinien 1979).

2. Im Allgemeinen Teil ist Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ("Wasserrecht"; vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 993 BlgNR XIV. GP) als kompetenzrechtliche Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes anzugeben (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 3 -

3. Im Allgemeinen Teil sollte es aus Gründen der Klarheit auf Seite 7, letzter Absatz: "... 11,5 Mio S pro Jahr ..." heißen.
4. In den Erläuterungen zu Art. I Z 2 könnte näher ausgeführt werden, inwiefern die Anlage A den derzeitigen hydrographischen Gegebenheiten angepaßt wurde.
5. Es wäre wünschenswert, auch die durch Art. I Z 4 vorgesehene Ergänzung zu erläutern.
6. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes sollte in den Erläuterungen zu Art. I Z 5 nicht von einer "Beibehaltung des Publizitätsstandards" gesprochen werden, da durch den Entfall der zwingenden Auflage bei den Ämtern der Landesregierungen tatsächlich eine Einschränkung der Publizität gegeben erscheint. In den Erläuterungen sollten vielmehr die Gründe für die vorgesehene Änderung genannt werden.
7. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes läge es schließlich im Interesse der allgemeinen Verständlichkeit der Erläuterungen, die darin gebrauchten Fachbegriffe durch im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Begriffe - sofern dies ohne Beeinträchtigung der Aussagekraft der Erläuterungen möglich erscheint - zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
